



Richtlinie für Periodische Wiederinstandstellungen von Walderschliessungen (PWI)

gültig ab 10. April 2018

Inhalt

A. Grundsätzliches	2
B. Rechtsgrundlagen.....	2
C. Beitragsvoraussetzungen	2
D. Bauauflagen.....	3
Allgemein:.....	3
Naturschutzobjekte:.....	3
Grundwasserschutzzonen um Trinkfassungen.....	4
Belastete Standorte (Kataster der belasteten Standorte)	5
E. Beitragsberechtigte Massnahmen	5
F. Beitragsberechtigte Kosten und Beitragshöhe:.....	6
G. Verfahrensablauf	7
H. Gültigkeit der Richtlinie	7

A. Grundsätzliches

Die vorliegende Richtlinie regelt die Subventionierung der periodischen Wiederinstandstellung (PWI) von Walderschliessungen im Kanton Zürich. Subventioniert wird die PWI von lastwagenbefahrbaren Hauptabfuhrwegen die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind. Aus- und Neubauten von Waldstrassen werden nicht im Rahmen von PWI Projekten, sondern als eigenständige Projekte unterstützt (anderer Verfahrensablauf).

Durch die Subventionierung von PWI Massnahmen schafft die Abteilung Wald geeignete Voraussetzungen, dass für die Holznutzung notwendige Waldstrassen dauernd und sicher mit LKWs befahren werden können. Die Unterhaltsträgerschaften sind mit Hilfe der Staatsbeiträge in der Lage, notwendige werterhaltende Massnahmen rechtzeitig durchzuführen und damit die Werke im Sinne der Investitionssicherung langfristig zu erhalten.

Mit dem Bezug von Staatsbeiträgen verpflichtet sich die Unterhaltsträgerin / der Unterhaltsträger in Zukunft für den laufenden Unterhalt des betroffenen Werkes zu sorgen und darüber dem zuständigen Amt für Landschaft und Natur (ALN) Auskunft zu geben. Letzteres muss sicherstellen, dass der laufende Unterhalt nicht auf Kosten der staatlich unterstützten PWI Massnahmen vernachlässigt wird.

Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel.

B. Rechtsgrundlagen

Der Bund kann die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen unterstützen, welche für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind, wobei Übererschliessungen verhindert werden müssen (WaG Art. 38a Abs. 1 Ziff. g).

Für Verbesserungsmassnahmen im Wald verweist das kantonale Waldgesetz (§ 33) auf die Regelungen des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LG). Gemäss §117 LG können Wege im Wald mit staatlicher Unterstützung verbessert werden, wenn dies für die zweckmässige Bewirtschaftung erforderlich ist. Der Staat kann dafür Subventionen von maximal 50% leisten (§ 121 LG; § 24 KaWaG).

Für die mit staatlicher Unterstützung erstellten Bauten muss sichergestellt sein, dass diese dauernd sachgemäss unterhalten und im Falle der Zerstörung wiederhergestellt werden (§§ 112, 145 LG – Grundbucheintrag bzw. Garantieerklärung). Zudem wird der sachgemässe Unterhalt der Werke durch das ALN periodisch kontrolliert (§ 113 LG).

C. Beitragsvoraussetzungen

Beitragsberechtigt sind PWI von Erschliessungsanlagen, welche die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

1. Die PWI Massnahmen werden auf lastwagenbefahrbaren Hauptabfuhrwegen für die Waldbewirtschaftung durchgeführt.
2. Die geplanten Massnahmen sind verhältnismässig.
3. Der laufende Unterhalt für die betroffenen Walderschliessungen wurde ordnungsgemäss durchgeführt und ist für die Zukunft sichergestellt. Die zuständige Unterhaltsorganisation ist bekannt (Unterhaltsgenossenschaft, Gemeinde, Korporation usw.).
4. Bauauflagen gemäss diesen Richtlinien werden eingehalten.
5. Bisherige Subventionsauflagen wurden eingehalten.
6. Vor der Ausführung der geplanten Massnahmen wird über den zuständigen Revierförster bei der Abteilung Wald ein «Beitragsgesuch PWI Waldstrassen» eingereicht.

D. Bauauflagen

Periodische Wiederinstandstellungsmassnahmen dienen der Werterhaltung von bestehenden Erschliessungsanlagen und sind i.d.R. nicht baubewilligungspflichtig. Werden besonders schützenswerte (Naturschutzobjekte, Grundwasserschutzzonen, historische Verkehrswege) oder belastete Objekte (Schlackenwege, Ablagerungsstandorte) tangiert, müssen folgende Bauauflagen zwingend eingehalten werden.

Allgemein:

- Das abgetragene Material ist, sofern geeignet, an Ort und Stelle im Bereich des Wegtrasses sauber zu verbauen; andernfalls ist es abzuführen.
- Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Depone von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

Naturschutzobjekte:

- Wegabschnitte durch Naturschutzobjekte sind dem zuständigen Naturschutzbeauftragten zu melden.
- Die Bauarbeiten dürfen die Schutzgebiete in keiner Weise beeinträchtigen.
- Die Baumassnahmen dürfen keine zusätzliche Einleitung von Wasser in die Schutzgebiete zur Folge haben.

- Installationsplätze und Materiallager sind ausserhalb und nicht direkt angrenzend an die Naturschutzzone zu errichten. Ebenso hat die Be- tankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.
- Innerhalb der Naturschutzzone dürfen keine Materialien abgelagert werden.
- Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist in den Schutzzone verboten.
- In Moorgebiet dürfen keine kalkhaltigen Materialien für die Trag- bzw. Deckschicht verwendet werden.

Grundwasserschutzzone um Trinkfassungen

Zone S1 (Fassungsbereich) und Zone S2 (Engere Schutzzone):

- Während der Bauarbeiten an einer Waldstrasse in den Zonen S1 und S2 sind die betroffenen Trinkwasserfassungen vom Wasserversor- gungsnetz zu trennen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens 10 Tage nach deren Ab- schluss sind die betroffenen Fassungen durch ein akkreditiertes Labor bakteriologisch zu beproben. Sie dürfen erst nach dem Nachweis der Trinkwasserqualität wieder an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherr- schaft. Die notwendigen Vereinbarungen sind direkt mit der betroffenen Wasserversorgung sowie dem entsprechenden Labor zu treffen. Alle Analysenresultate sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor, Feh- renstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, sowie dem AWEL, Abt. Gewäs- serschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.
- Sofern in der Zone S2 keine Grabarbeiten vorgenommen werden und die Waldstrasse nur verstärkt wird, kann auf die Ausserbetriebnahme und die Beprobung der betroffenen Trinkwasserfassungen verzichtet werden.

Alle Grundwasserschutzzone (S1, S2, S3):

- Die "Allgemeine(n) Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bau- ten in Grundwasserschutzzone (Zone S)" vom Januar 2010 sind ein- zuhalten.
- Die Bestimmungen des genehmigten Schutzzone reglements der be- troffenen Trinkwasserfassung sind einzuhalten.
- Installationsplätze und Materiallager sind ausserhalb und nicht direkt angrenzend an die Grundwasserschutzzone zu errichten. Ebenso hat

die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen ausserhalb der Schutzzonen zu erfolgen.

- Die Wasserversorgung bzw. der zuständige Brunnenmeister sind über die geplanten Bauarbeiten zu informieren.
- Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist verboten.
- Durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse muss eine direkte Gefährdung der Trinkwasserfassung ausgeschlossen werden.
- Zulässig ist die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser von unbefestigten Waldstrassen über eine biologisch aktive Bodenschicht. Eine punktuelle Versickerung ist nicht zulässig.
- Die Waldstrassen müssen mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge belegt sein (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

Belastete Standorte (Kataster der belasteten Standorte)

- Bei Schlackenwegen sollte der bestehende Schlackenkoffer nicht tangiert werden. Allfällig anfallendes Schlackenmaterial ist fachgerecht zu entsorgen und darf nicht seitlich deponiert werden.
- Sind durch die Bauarbeiten weitere belastete Standorte tangiert (z.B. alte Deponien, Schiessplätze) sind allfällig notwendige Massnahmen fallweise mit dem AWEL (Sektion Altlasten) abzusprechen.

E. Beitragsberechtigte Massnahmen

Nachfolgend aufgelistete Massnahmen sind unter dem Fördertatbestand „PWI von Waldstrassen“ förderungswürdig. Andere Massnahmen werden nur in begründeten Ausnahmefällen unterstützt. Untenstehende Aufzählung beitragsberechtigter PWI Massnahmen dient der Abgrenzung gegenüber (1) dem laufenden Unterhalt, (2) der Wiederherstellung nach Naturereignissen und (3) dem Ausbau/Verstärkung von Werken. Fachliche Grundlage für die beitragsberechtigten PWI Massnahmen ist das Kreisschreiben 3/2014 des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW.

Als **beitragsberechtigt** gelten folgende Massnahmen:

Allgemein:

- Nötige Gutachten zur Projektausarbeitung (z.B. geologische Gutachten)
- Projektierung und Bauleitung (max. 10% der Baukosten)

Waldstrassen ohne Belag:

- Reprofilierung der Strasse mit Aufreissen (10-20 cm)
- Stellenweise Verstärkung/Ergänzung der Tragschicht mit zusätzlichem Material (ca. 10 cm)
- Erneuerung der Verschleisschicht (min. 5 cm)

Waldstrassen mit Belag:

- Punktuelle Verstärkung des Unterbaus und der Tragschicht
- Lokale Reprofilierung der Strasse mit geeigneten Massnahmen (Vorflicken mit Belag bis vollständiges Fräsen des Belages)
- Einbau neuer Belag oder Oberflächenbehandlung (OB)

Strassenentwässerung, Kunstbauten und Pflege ökologischer Ausgleichsmassnahmen:

- Wiederinstandstellung vorhandener Entwässerungsanlagen, nötigenfalls Erstellung zusätzlicher Entwässerungsanlagen
- Wiederinstandstellung oder Ersatz von Kunstbauten, Böschungssanierungen
- Unterhalt/Wiederinstandstellung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen (Kleintierdurchlässe, ...)

Nicht beitragsberechtigt sind Arbeiten, die dem laufenden Unterhalt bzw. dem Ausbau/Neubau zuzurechnen sind:

- Reinigung von Durchlässen und Schächten, Spülen von Sickerleitungen usw.
- Mulchen von Böschungen, Laubblasen
- Substanzielles und durchgehendes Verstärken der Tragschicht zwecks Erhöhung der Tragfähigkeit
- Verlängern oder Verbreitern von Waldstrassen
- Abranden ohne Nachbekiesung

F. Beitragsberechtigige Kosten und Beitragshöhe:

Der Staatsbeitrag für periodische Wiederherstellungsmassnahmen an Waldstrassen **ausserhalb des Schutzwaldes beträgt 35%** und für Waldstrassen **innerhalb des Schutzwaldperimeters 50%** der beitragsberechtigten Kosten.

Auf die Festsetzung von Baunormen für PWI Massnahmen wird verzichtet. Um die Abgrenzung zu laufenden Unterhaltsmassnahmen sowie zu Sanierungen zu gewährleisten, werden folgende Minimal- und Maximalkosten für PWI Massnahmen festgelegt.

Massnahmenkategorie	Minimalkosten pro Laufmeter Waldstrasse (Fr.)	Maximalkosten pro Laufmeter Waldstrasse (Fr.)
PWI Massnahmen	15.-*	40.-

Alle Kosten inkl. MwSt. und Bauleitung / * bei unentgeltlichen Eigenleistungen seitens des Gesuchstellers können die Minimalkosten unterschritten werden.

G. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Budgetierung und Abwicklung der Subventionierung ist im separaten Dokument «Unterstützung Periodische Wiederinstandstellung von Waldstrassen – Zuständigkeiten und Verfahrensablauf» geregelt, welches auf der Homepage der Abteilung Wald heruntergeladen werden kann (www.wald.kanton.zh.ch → Formulare und Merkblätter).

H. Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt am 10. April 2018 in Kraft.

Zürich, den 10. April 2018



Amt für Landschaft und Natur

Abteilung Wald

K. Noetzli, Kantonsforstingenieur